



Aktenzeichen: 321/Vo

Datum:

Hinweis: XVII/1155

Beratungsfolge: Ortsbeirat Flomersheim

Aufnahme der sog. "Flomersheimer Allee" (L 524) in die Liste der Naturdenkmäler - Sachstandsbericht

Die Verwaltung berichtet:

Die Platanenallee Flomersheimer Straße ist bereits über die Rechtsverordnung (RVO) über geschützte Landschaftsbestandteile im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 14. Dezember 1981 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und trägt die offizielle Bezeichnung LB-7311-007.

Die RVO kann wie weitere ähnliche Verordnungen auf der Internetseite der Stadt Frankenthal (Pfalz) unter Stadt und Bürger / Verwaltung / Ortsrecht / 3 Rechts- und Sicherheitsverwaltung – Nr. 3-05 aufgerufen werden.

Mit der Unterschutzstellung ist bereits der maximal mögliche Schutz für den Baumbestand naturschutzrechtlich gewährleistet. Für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal sind die Voraussetzungen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Frankenthal (Pfalz) – UnB FT - nicht erfüllt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 29 den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft als geschützter Landschaftsbestandteil. Solche Landschaftsbestandteile sind gemäß Abs. 1 rechtsverbindlich festgesetzt Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz (Schutzzweck) erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

oder

- 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Zum Schutz von Alleen wird hierzu ausgeführt:

„Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Im Landschaftsbestandteil sind seine Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.“

Ergänzend heißt es in § 29 Abs. 3 BNatSchG: „Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.“ Allerdings ist der Schutz von Alleen in Rheinland-Pfalz nicht separat geregelt. Von dieser rechtlichen Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) führt ergänzend zum BNatSchG bezüglich einer Bestandsminderung des Landschaftsbestandteils an, dass auch Ersatzpflanzungen im erforderlichen Umfang zu leisten sind. Da es sich bei der Flomersheimer Allee um städtisches Eigentum handelt, ist hierzu auch die Stadt selbst verpflichtet.

Anhand der RVO sind alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ohne Genehmigung der UnB FT verboten (§ 4 RVO). Ausnahmen bilden allerdings gemäß § 5 Abs. 1 der RVO Maßnahmen und Handlungen (zulässige Maßnahmen), die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Sonderkulturen einschließlich des öffentlichen Wirtschaftswegebau, der Errichtung von Weidezäunen und Tränken, ohne dass die nutzbare Fläche vergrößert wird,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern,
4. bei Unterhaltungsarbeiten für den Straßen- und Schienenverkehr im Zuge der Verkehrssicherungspflicht,
5. zur Wartung und Beseitigung von Störungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen und erforderlichen Aufrechterhaltung einer gesicherten Ver- und Entsorgung.

Damit sind beispielsweise ordnungsgemäße Baumpflegearbeiten an den Bäumen als zulässige Maßnahmen nicht genehmigungspflichtig und können, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen ist (z. B. durch einen Baumkontrolleur oder Sachverständigen), ausgeführt werden. Dennoch sind auch alle zulässigen Maßnahmen oder Handlungen der UnB FT vor dem Beginn anzuzeigen. Auf den Schutzzweck ist bei der Aus-

führung Rücksicht zu nehmen. Das Landschaftsbild soll nach Möglichkeit geschont und gepflegt werden.

Zur Abgrenzung von eines Landschaftsbestandteils zu Naturdenkmälern kann folgendes mitgeteilt werden:

Sowohl Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG als auch Landschaftsbestandteile zählen zu den punktuellen bzw. kleinflächigen "Schutzgebieten" in Deutschland. Theoretisch erfüllen viele Objekte die Anforderungen für beide Kategorien und könnten demnach als Naturdenkmäler oder als Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden.

Im Unterschied zu Naturdenkmälern können Landschaftsbestandteile jedoch vom Menschen geschaffen worden sein, solange sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschutzstellung als Teil von Natur und Landschaft erkennbar sind (z. B. Friedhöfe, Parks). Das ermöglicht die Ausweisung von Landschaftsbestandteilen in Siedlungsgebieten und Kulturlandschaften. Weiterhin benötigen Landschaftsbestandteile nicht den für Naturdenkmäler typischen Denkmalcharakter (z. B. Einzelgeschöpfe der Natur oder entsprechende Flächen, deren Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen erforderlich ist) und erfahren keine Einschränkung durch eine maximal zulässige räumliche Ausdehnung. Naturdenkmäler dürfen maximal 5 ha umfassen.

Die Abgrenzung zu Naturdenkmäler kann auch über die Schutzziele erfolgen. Während ein Naturdenkmäler den Erhalt der Natur aus ästhetischen oder naturhistorischen Gründen und Forschungsinteressen bezweckt, liegt der Schutzzfokus bei Landschaftsbestandteilen eher auf der Funktionalität der Natur (s. auch Schutzzweck der RVO).

Mit der Unterschutzstellung der „Flomersheimer Allee“ als Landschaftsbestandteil wird bereits der bestmögliche Schutz gewährleistet.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

